



3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Winterhausen (BGS / WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winterhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Winterhausen vom 29.11.2013, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Winterhausen vom 15.10.2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 9 a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Dauerdurchfluss (Q3)	entspricht	Nenndurchfluss (Qn)	€ / Jahr
4 m ³ /h		2,50 m ³ /h	25,00 €
10 m ³ /h		6,00 m ³ /h	62,50 €
16 m ³ /h		10,00 m ³ /h	100,00 €
über 16 m ³ /h		über 10,00 m ³ /h	156,25 €“

(2) § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **3,43 € (netto)** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(3) § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **3,43 € (netto)** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Winterhausen, 26.09.2024

gez.

Luksch
Erster Bürgermeister